

STATUTEN

I. Name Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

¹Unter dem Namen «**WALK10min**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich in Zürich. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

²Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

¹**WALK10min** setzt sich für den Vollzug einer haushälterischen Bodennutzung ein. Als gemeinnützige Organisation versteht er sich als Schnittstelle zwischen der Gesellschaft, der Wissenschaft, der Wirtschaft, dem Staat und der Umwelt. Er bezweckt die Förderung von 10-Gehminuten Nachbarschaften indem er:

- Personen aus den erwähnten Bereichen vereinigt,
- mit den Personen aus den erwähnten Bereichen Partnerschaften aufbaut und
- die Anspruchsgruppen für eine nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsplanung sensibilisiert.

Der Verein vertritt die allgemeinen ideellen und unternehmerischen Interessen seiner Mitglieder.

²Der Verein kann seine Zielsetzungen in rechtlichen Verfahren jeder Art vertreten.

³Der Verein folgt weder einem kommerziellen Zweck noch erstrebt er einen Gewinn. Der Verein erfüllt seine Aufgaben zudem objektiv und unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Voraussetzungen

Art. 3

¹**WALK10min** können angehören:

- a) natürliche Personen;
- b) juristische Personen;

- c) der Bund, die Kantone und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften;

²Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

³Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

⁴Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zweckerreichung des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 4

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

²Der Austritt ist **WALK10min** schriftlich mitzuteilen. Er kann jederzeit erfolgen.

³Bei einem Austritt während dem laufenden Vereinsjahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁴Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Er hat den Ausschluss zu verfügen, wenn das Mitglied den Interessen von **WALK10min** zuwiderhandelt.

⁵Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist.

III. Organisation

Organe

Art. 5

Organe von «**WALK10min**» sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;
- d) allenfalls die Geschäftsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 6

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von **WALK10min**.

²Der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin leitet die Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

An der Mitgliederversammlung ist eine Online-Teilnahme möglich. Der Vorstand entscheidet darüber, ob und wie Online-Teilnehmer*innen an der Mitgliederversammlung abstimmen können.

³Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Revision der Statuten;
- b) die Genehmigung und Änderung von Reglementen, welche die Tätigkeit der anderen Vereinsorgane betreffen;
- c) die Beschlussfassung über Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag über eine Periode von zwei Jahren;
- d) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle, je für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- e) die Beschlussfassung über eine allfällige Abberufung von Amtsinhabern sowie über die Auflösung von **WALK10min**;
- f) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

⁴Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Stimmbefugnisse

Art. 7

¹Jedes Mitglied ist an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

²Jedes Mitglied, das eine natürliche oder juristische Person darstellt, verfügt über jeweils eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unvererblich.

³Die Gemeinden, die Kantone und der Bund verfügen jeweils über eine Stimme.

Art. 8

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder zwei Co-Präsidenten oder Co-Präsidentinnen geführt. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin, den Präsidenten, die Co-Präsidenten oder Co-Präsidentinnen sowie die anderen Vorstandsmitglieder, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht zwingend anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er:

- a) nimmt Stellung zu wichtigen vereinspolitischen Fragen, genehmigt Positionspapiere zu zentralen Themen der Raumentwicklung und beteiligt sich an Vernehmlassungen zu Gesetzes- und Planungsvorlagen des Bundes,
- b) bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor,
- c) überwacht die Geschäftsstelle, wählt den Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin sowie den Vizegeschäftsleiter bzw. die Vizegeschäftsleiterin und legt den Rahmen für die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden fest,
- d) verabschiedet den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung,
- e) genehmigt die Tarifordnung für kostenpflichtige Leistungen von **WALK10min**,
- f) wählt die Mitglieder des Advisory Boards,
- f) entscheidet über alle weiteren Geschäfte, die nicht statutengemäss anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

⁵Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder könne Beschlüsse sowohl auf dem Schriftweg als auch in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beiziehen.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine Geschäftsleitung aus einem oder mehreren Vereinsmitgliedern einsetzen und seine Aufgaben, soweit gesetzlich zulässig, ganz oder teilweise an eine solche Geschäftsleitung delegieren. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Geschäftsleitung und Vorstand ist ausgeschlossen.

Beschlussfähigkeit

Art. 9

¹Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzungen wenigstens 14 Tage zum Voraus angekündigt worden sind; der Vorstand bedarf für die Beschlussfähigkeit überdies der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

²Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin bzw. die Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen, im Falle von Wahlen das Los.

Geschäftsstelle

Art. 10

¹Die Geschäftsstelle, sofern vom Vorstand eingesetzt, besorgt die laufenden Geschäfte und sonstigen Aufgaben im Verein, insbesondere auch administrative Arbeiten sowie die Vertretung des Vereins nach aussen, sofern und soweit eine entsprechende Delegation durch den Vorstand erfolgte.

²Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigungen der Geschäftsleitung.

³Die Geschäftsleitung wird entschädigt. Der Vorstand beschliesst über Art, Höhe und Umfang der Entschädigung.

⁴Über die Anstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle entscheidet der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin, über den Personaletat der Vorstand.

Revision

Art. 11

¹Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Revisionsstelle zur Überprüfung der Jahresrechnung und der Bilanz.

²Es findet eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR statt.

³Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Arbeit schriftlich Bericht.

Advisory Board

Art. 12

¹Der Advisory Board besteht aus maximal 30 Mitgliedern und wird vom Vorstand für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

²Die Mitglieder des Advisory Boards haben Anspruch auf die Vergütung der Bahnspesen und sind von der Bezahlung des Beitrages als Einzelmitglied befreit.

Finanzielle Mittel

Art. 13

WALK10min stehen folgende Mittel zu:

- a) sämtliche Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Tagungen, Kursen, Gutachten, Beratungen, dem Schriftenverkauf und weiteren Dienstleistungen;
- c) Zuwendungen Dritter.

Haftung

Art. 14

¹Für die Verbindlichkeiten von **WALK10min** haftet nur das Vereinsvermögen.

²Die Haftung der Mitglieder von Vorstand und Geschäftsleitung beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Jahresbeiträge

Art. 15

¹Die Mitglieder erbringen jährlich die folgenden finanziellen Leistungen:

- a) Einzelmitglieder Fr. 150.00, Studierende Fr. 50.00
- b) Unternehmen bezahlen einen Beitrag nach ihrer Grösse gemäss folgenden Schwellenwerten:
 - bis 2 Mitarbeitende Fr. 300.00
 - 3 bis 10 Mitarbeitende Fr. 600.00

- ab 10 Mitarbeitende Fr. 900.00

c) Gemeinden bis 10'000 Einwohner Fr. 5000.00

d) Kantone und Gemeinden über 10'000 Einwohner Fr.
10'000

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 16

¹Über eine allfällige Auflösung von **WALK10min** entscheidet die Mitgliederversammlung.

²Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³Im Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens und der vorhandenen Akten zu befinden. Dabei hat sich die Mitgliederversammlung am Vereinszweck zu orientieren.

⁴Kommt keine Einigkeit zustande, bestimmt das für die Raumentwicklung zuständige Bundesamt über die Verwendung des Vermögens und der vorhandenen Akten.

Schlussbestimmung

Art.17

Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, insbesondere E-Mail, sind dem jeweiligen Schriftweg gleichgestellt.

Die Statuten treten durch die Gründungsversammlung in Kraft.